



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. August 2022

Nummer 32

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 175 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Subbelrather Straße 486–494 in Köln-Ehrenfeld Seite 266
- 176 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Aqualand“ in Köln-Chorweiler Seite 267
- 177 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) 242. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Aqualand“ in Köln-Chorweiler Seite 270
- 178 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Köln: Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße (Bauwerk D)“, Bahn-km 40,368 der Strecke 2659 Köln-Deutz – Köln-Mülheim in Köln Seite 272
- 179 Öffentliche Auslegung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E, Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz – Hamm (Westf)“ Seite 274

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 180 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2023/2024 Seite 275

**175 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens
nach § 13 a Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Subbelrather Straße 486–494 in Köln-Ehrenfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63474/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Subbelrather Straße und der Äußere Kanalstraße mit der Flurstücksnummer 133, Flur 73, Gemarkung Müngersdorf

Arbeitstitel: Subbelrather Straße 486-494 in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63474/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr
und
von 14 Uhr bis 16 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0221/221-23021, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63474/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2

Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. August 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**176 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: "Aqualand" in Köln-Chorweiler**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Einleitungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel "Aqualand" in Köln-Chorweiler beschlossen.

Das rund 4,5 Hektar große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtteil Köln-Chorweiler im gleichnamigen Stadtbezirk. Der Geltungsbereich wird im Norden durch Grün- und zum Teil landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, im Osten durch die Neusser Landstraße im Süden durch die Merianstraße, im Südwesten durch die Parkplätze und im Westen und Nordwesten durch die Sportflächen der Bezirkssportanlage Chorweiler begrenzt.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Planen und Bauen (Dezernat VI) hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel "Aqualand" in Köln-Chorweiler ein städtebauliches Vorkonzept erarbeitet.

Ziel der Planung ist

- das bereits bestehende Freizeitbad um einen Hotelbau zu ergänzen;
- die für die geplante Hotelnutzung erforderlichen Stellplätze festzusetzen;
- im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die östlichen Bestandsgebäude und Freiflächen des Freizeitbads Aqualand sowie Teilbereiche der angrenzenden Merianstraße als öffentliche Verkehrsfläche in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzubeziehen.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom

2. September 2022 bis 16. September 2022 einschließlich

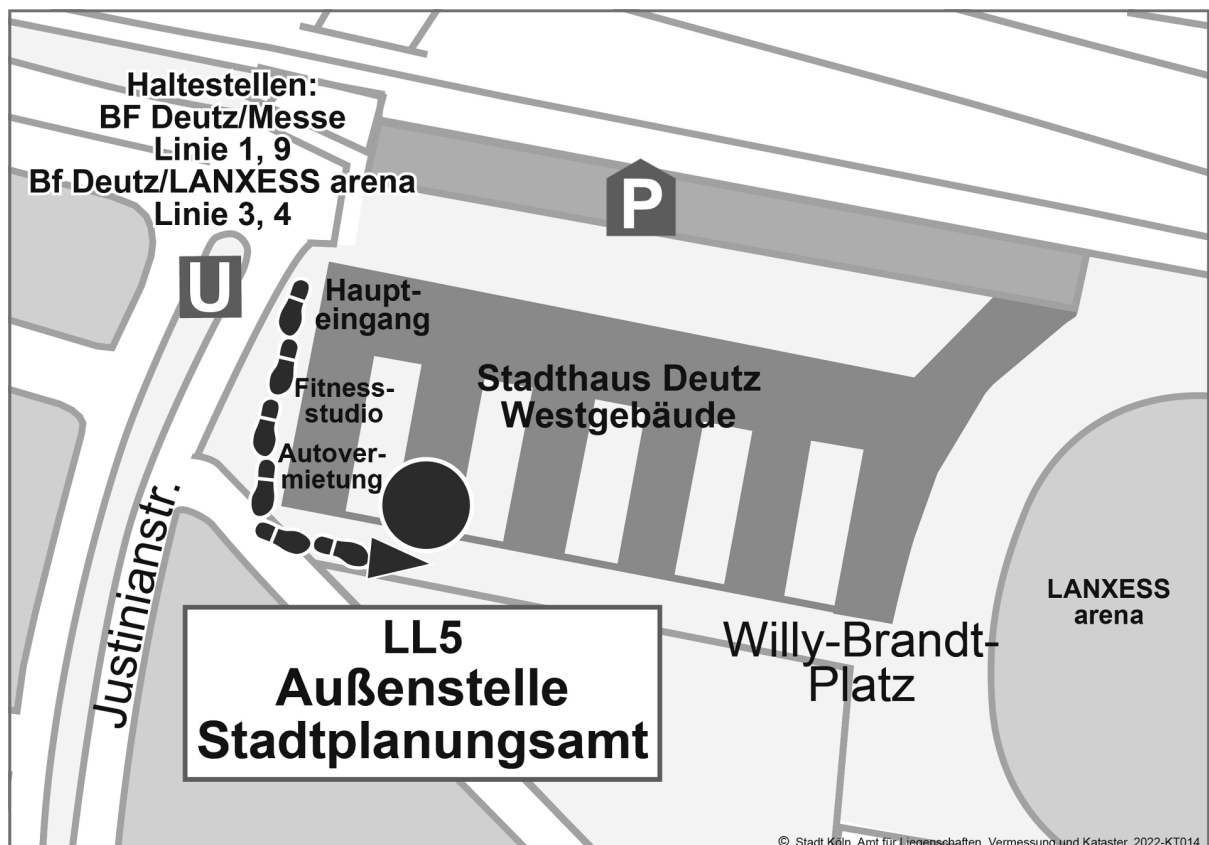
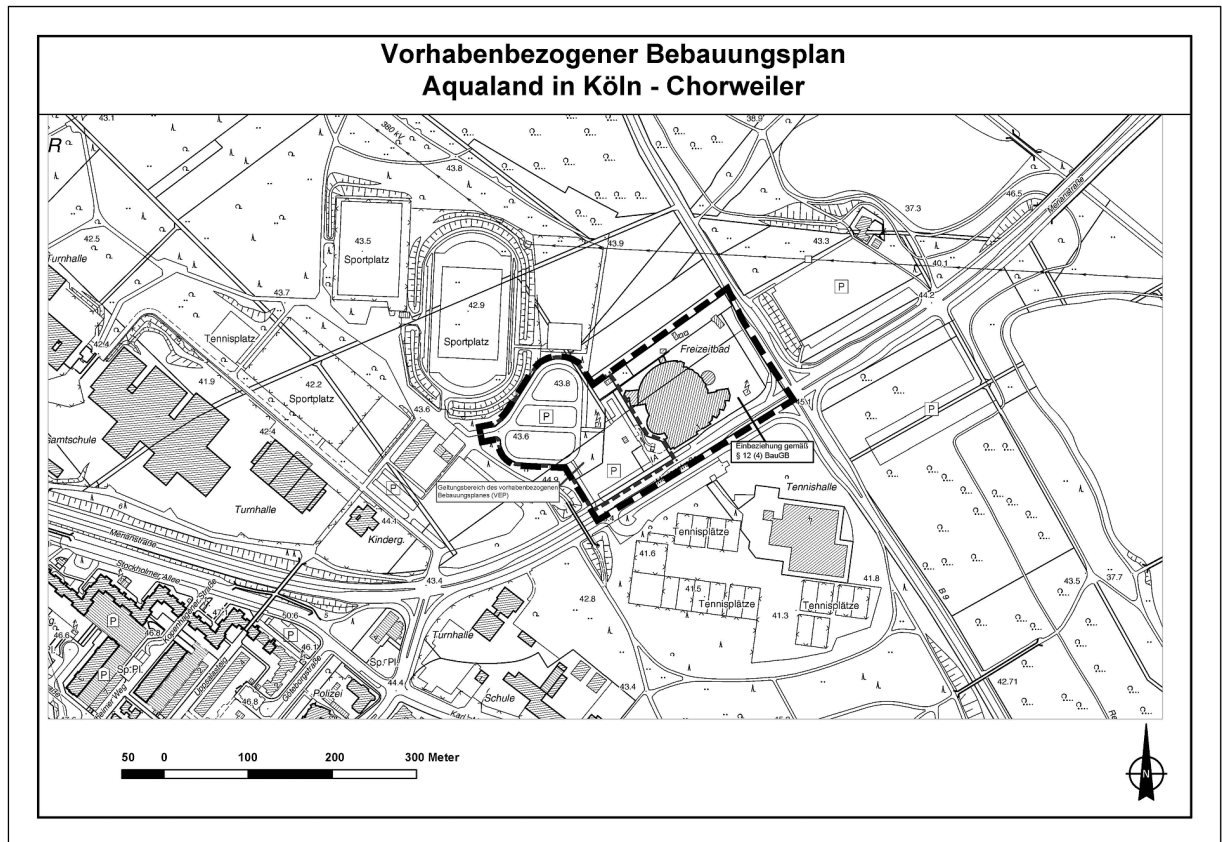
im Eingangsbereich des Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1 in 50765 Köln, Öffnungszeiten Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 9:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt. Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22812 und 0221/221-22843 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 16. September 2022 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Chorweiler, Herrn Reinhard Zöllner, Pariser Platz 1, 50765 Köln oder per E-Mail an reinhard.zoellner@stadt-koeln.de gerichtet werden.

Köln, den 16. August 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



**177 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
242. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: "Aqualand" in Köln-Chorweiler**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch mit dem Arbeitstitel "Aqualand" beschlossen. Um die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen, ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für diesen Bereich erforderlich.

Das rund 4,5 Hektar große Plangebiet der 242. FNP-Änderung liegt im Stadtbezirk Chorweiler im gleichnamigen Stadtteil. Das Plangebiet wird im Norden durch Grün- und zum Teil landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, im Osten durch die Neusser Landstraße im Süden durch die Merianstraße, im Südwesten durch die Parkplätze und im Westen und Nordwesten durch die Sportflächen der Bezirkssportanlage Chorweiler begrenzt.

Das Ziel der FNP-Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Freizeitbades durch einen Hotelbau sowie der dafür erforderlichen Stellplätze zu schaffen. Der Hotelbau soll westlich des bestehenden Freizeitbades errichtet werden. Derzeit stellt der FNP für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit dem Signet „Bad“ dar. Ziel der 242. Änderung des FNP ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freizeitbad und Hotel“ sowie der Beibehaltung des Signets „Bad“ zur Sicherung des bestehenden Freizeitbades.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom

2. September 2022 bis 16. September 2022 einschließlich

im Eingangsbereich des Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1 in 50765 Köln, Öffnungszeiten Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 9:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt. Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

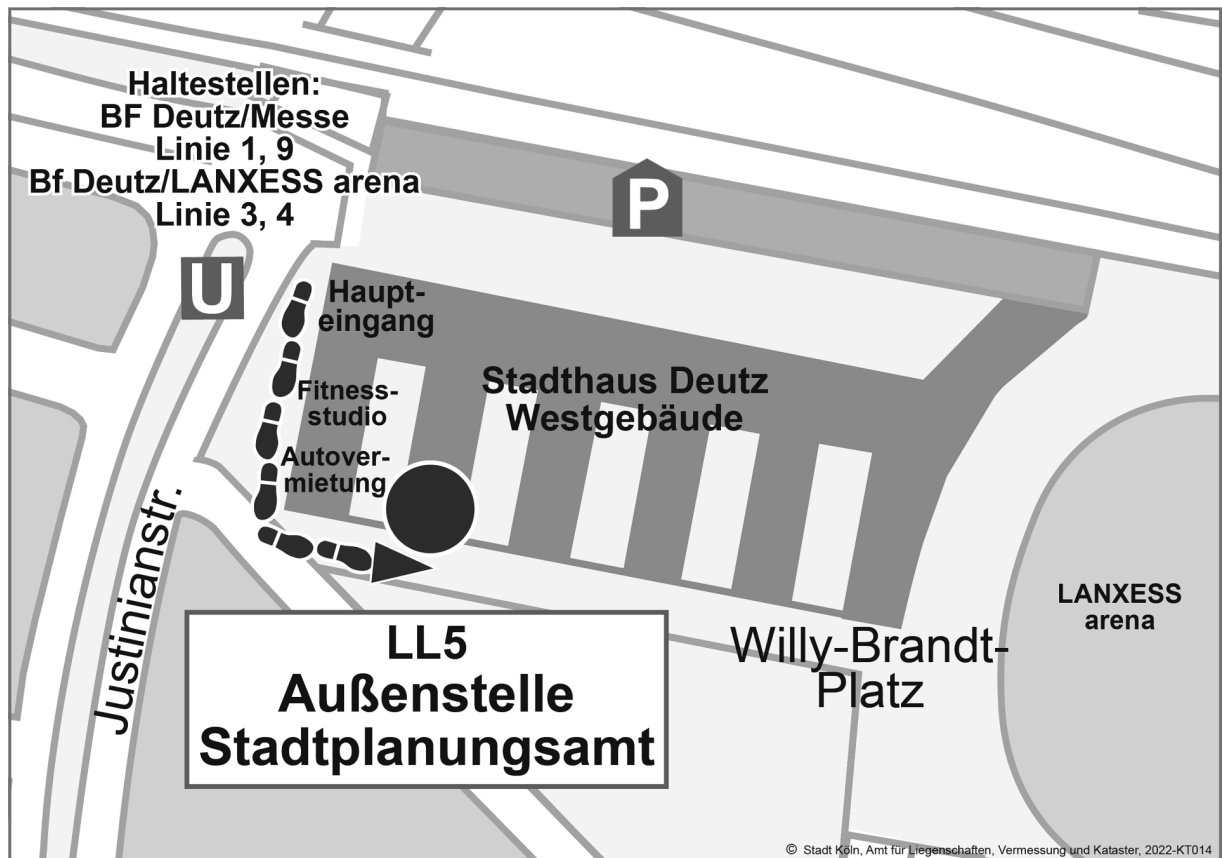
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-35740 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 16. September 2022 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Chorweiler, Herrn Reinhard Zöllner, Pariser Platz 1, 50765 Köln oder per E-Mail an reinhard.zoellner@stadt-koeln.de gerichtet werden.

Köln, den 16. August 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter





178 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Köln: Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße (Bauwerk D)“, Bahn-km 40,368 der Strecke 2659 Köln-Deutz – Köln-Mülheim in Köln

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Köln: Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße (Bauwerk D)“, Bahn-km 40,368 der Strecke 2659 Köln-Deutz – Köln-Mülheim

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem **31.08.2022** auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

www.eba.bund.de/anhoerung

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab dem **31.08.2022** bis einschließlich **13.09.2022**

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0221-221-22733 möglich.

Besucher*innen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Köln die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Das bedeutet u.a., dass Sie derzeit eine medizinische Maske tragen müssen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendenden, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Hierzu wird auch auf § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verwiesen. Die Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Köln, den 15.08.2022
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin

179 Öffentliche Auslegung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E, Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz – Hamm (Westf)“

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E, Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz – Hamm (Westf)“

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem **31.08.2022** auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

www.eba.bund.de/anhoerung

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab dem **31.08.2022** bis einschließlich **13.09.2022**

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0221-221-22733 möglich.

Besucher*innen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Köln die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Das bedeutet u.a., dass Sie derzeit eine medizinische Maske tragen müssen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendenden, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Hierzu wird auch auf § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verwiesen. Die Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Köln, den 15.08.2022

Die Oberbürgermeisterin

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Claudia Mohr

Amtsleiterin

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

180 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2023/2024

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2022

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/
2022/2022.08.19_0165-01_auslegung_entwurf_haushaltssatzung_2023-2024.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.08.19_0165-01_auslegung_entwurf_haushaltssatzung_2023-2024.pdf)

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.